

Uebergangs-Bestimmungen

zur Reorganisation des städtischen Feuerlöschwesens

vom 1. December 1873.

§ 1. Von den nach § 3 der Feuerlöschordnung zur Hülfeleistung beim Ausbruche eines Brandes verpflichteten Mitgliedern der Stadtgemeinde über 18 und unter 50 Jahren sollen die Altersklassen über 20 und unter 30 Jahren besonders zur Bedienung der Spritzen ausgeschieden und verpflichtet werden.

§ 2. Die Listen dieser „Spritzenleute“ sind aus den Registern des Meldeamtes nach Stadtvierteln in 4 Abtheilungen aufzustellen und alljährlich im Mai zu berichtigen. — Aus diesen Listen sind zu streichen: die Mitglieder der freiwilligen Feuerwehr, des Schützen-corps, die Werkleute und die durch Verkauf Befreiten (cf. § 10). Ueber die letzten drei Abtheilungen der Gesamtfeuerwehr (cf. § 5 der Feuerlöschordnung vom 1. October 1866) sollen von den Führern besondere Listen aufgestellt und dem Magistrate bis Mitte April eingereicht werden. Der Hauptmann der freiwilligen Feuerwehr bekommt eine Abschrift aller dieser Listen.

Von der Führung von Listen über die anderen Verpflichteten wird Abstand genommen.

§ 3. Die Spritzenleute zerfallen in 4 Abtheilungen je nach den 4 Stadtvierteln und erhält jede Abtheilung eine Spritze resp. einen Zubringer zur Bedienung, nämlich:

- A. die Abtheilung für das Marktviertel die Spritze Nr. IV.;
- B. die Abtheilung für das Wasserviertel den Zubringer Nr. IV.;
- C. die Abtheilung für das Sandviertel die Spritze Nr. V.;
- D. die Abtheilung für das Süßviertel den Zubringer Nr. V.

§ 4. Jede Abtheilung zerfällt in 2 Rotts unter je einem Rottführer und die ganze Abtheilung steht unter einem Spritzenmeister.

Der Spritzenmeister und ein Stellvertreter desselben, sowie die für jede Spritze zu bestellenden, gleich den Mitgliedern des Werkleutecorps zu bezahlenden 4 Rohrführer werden durch den Magistrat ernannt.

Die Mannschaft wird nach Berichtigung der Listen vom Magistrat zusammengerufen und wählt unter Leitung des Spritzenmeisters die beiden Rottführer und 2 Stellvertreter derselben alljährlich.

Die Namen der Gewählten sind dem Magistrate spätestens bis zum 15. Juni aufzugeben.

§ 5. Jeder Spritzenmann ist zur Annahme des Amtes eines Spritzenmeisters bezw. Stellvertreters, sowie einer auf ihn fallenden Wahl zum Rottführer bez. Stellvertreter verpflichtet und nur eine ununterbrochene Bekleidung der Charge während 5 Jahren berechtigt zur Ablehnung.

§ 6. Jeder Spritze und jedem Zubringer wird ein bestimmter, dem Spritzenmeister und dem Hauptmann der freiwilligen Feuerwehr namhaft zu machender Fuhrmann zugetheilt, welcher dieselben zur Brandstätte (resp. zu den Alarmplätzen) und von der Brandstätte zu befördern hat.

Die Dienstleistung dieser Fuhrleute wird ebensowenig bezahlt, wie die der Spritzenleute.

§ 7. Der Spritzenmeister hat dafür zu sorgen, daß seine Spritze sammt allen dazu gehörigen Utensilien in dem besten Zustande erhalten; daß der ganze Apparat nach dem Gebrauche wieder nach seinem Standorte zurückgeführt und dann sofort die Reinigung der Geräthe und das Trocknen der Schläuche

vorgenommen wird. Etwaige sich findende Mängel sind dem „Zugmeister“ (§ 22) anzugeben.

§ 8. Die Spritzenleute sind verpflichtet, jährlich wenigstens 2 Mal (im Juni und im August) zu einer Uebung mit ihren Apparaten zusammenzutreten und ferner an der Uebung der Gesamtfeuerwehr Theil zu nehmen, welche im September eines jeden Jahres stattfinden soll.

§ 9. Sie erhalten als Abzeichen eine vor der Brust sichtbar zu tragende Marke mit der Bezeichnung „Feuerwehr Lüneburg“.

§ 10. Es soll ein Abkauf von der Verpflichtung zur Bedienung der Spritze (vergl. § 1) mit jährlich 20 Mark Reichsmünze gestattet sein.

Die Abkaufsgelder fallen zusammen mit den Strafgeldern (vergl. § 25 der Feuerlöschordnung) in eine Entschädigungscasse, welche unter der Oberaufsicht des Magistrats durch eine Commission von 6 Mitgliedern verwaltet wird. Dieselbe wird gebildet durch: 1 Mitglied des Magistrats, 1 Mitglied der Turner-Feuerwehr, 1 Mitglied des Schützenkorps, 1 Mitglied der Werkleute und 2 Mitglieder der Spritzenleute. Die letzteren 5 werden von den betreffenden Corps jährlich gewählt; das Magistratsmitglied führt den Vorsitz.

§ 11. Die Entschädigungscasse soll dazu dienen, der Feuerlöschmannschaft für die im Dienste beschädigten Kleidungsstücke Ersatz zu schaffen, kann aber bei ausreichendem Bestande auch zur Unterstützung von bei Feuersgefahr körperlich beschädigten Mitgliedern der städtischen Feuerwehr verwandt werden (vergl. § 30).

§ 12. Die Spritzenmeister resp. Kottführer und der Zugführer des Werkleutenkorps haben binnen 3 Tagen nach einer Feuersbrunst oder Uebung der im § 10 genannten Commission ein Verzeichniß der zu spät oder gar nicht erschienenen Mitglieder ihrer Züge unter Angabe der etwa vorgebrachten Entschuldigungsgründe einzureichen. Die Commission entscheidet über die Höhe der nach § 25 der Feuerlöschordnung zu erkennenden Straf gelder und übersendet die Liste der letzteren dem Magistrate zur Einweisung.

§ 13. Die „Freiwillige Turner-Feuerwehr“, welche die Abzugspritzen Nr. I. und II. bedient, hat sich auf das erste Hornsignal oder das Läuten der Feuerglocke sofort mit ihren Apparaten auf die Brandstätte zu begeben.

§ 14. Derselben wird eine bezahlte Mannschaft von 50 bis 60 Mann, welche die neue Kurzsche Spritze (Nr. III.) zur Bedienung erhält, beigeordnet und unter den directen Befehl des Hauptmanns der freiwilligen Turner-Feuerwehr resp. dessen Stellvertreters gestellt. Diese Mannschaft soll den Namen „Werkleute“ führen und aus den bisherigen Werkleuten gebildet werden.

§ 15. Dieses Corps hat gleichfalls sich sofort beim ersten Feueralarm mit der Spritze Nr. III. und mit den städtischen Feuerlöschwerkzeugen (Netzen, Leitern, Feuerhaken etc.) an die Brandstätte zu begeben und dort nach dem Befehl des Hauptmanns der freiwilligen Feuerwehr (resp. der Chargirten dieses Corps) geeignete Dienste zu thun.

§ 16. Ist die Gefahr beseitigt, so soll das schließliche Ablöschen der Feuerstätte die Hauptaufgabe der „Werkleute“ sein.

Dieselben sind außerdem verpflichtet, wenigstens 2 Mal im Jahre mit ihren Geräthen unter Leitung des Hauptmanns der freiwilligen Feuerwehr zu üben und auch an der Uebung der Gesamtfeuerwehr (cf. § 8) Theil zu nehmen.

§ 17. Die Werkleute erhalten für ihre Dienstleistungen — einschließlich der Uebungen — eine Arbeitsvergütung von 4 Sgr. pro Stunde — in jedem einzelnen Falle aber zusammen wenigstens 10 Sgr. — In derselben Weise werden auch die Rohrführer bezahlt. Der Magistrate stellt sie an, liefert ihnen die bisherige Dienstkleidung und ernennet ihren Zugführer.

§ 18. Auf das erste Feuersignal haben sich auch sämtliche Abteilungen der Spritzenleute (§ 3) eiligst nach dem Standort ihrer Spritzen und von da mit ihren Geräthen unverzüglich in die Nähe der Brandstätte zu begeben, woselbst sich die Spritzenmeister dem Branddirector oder dem Hauptmann der freiwilligen Feuerwehr zur Verfügung stellen. Sie haben dort

mit den angespannten Spritzen so lange zu halten, bis sie vom Branddirector entweder auf die Brandstätte entboten oder entlassen werden.

Erforderlichen Falls haben die Spritzenleute auch Wasser herbeizuschaffen und sonstige Dienstleistungen zu verrichten.

§ 19. Bei zunehmender Feuergefahr kann nach Entscheidung des Branddirectors die gesammte, nach § 3 der Feuerlöschordnung pflichtige Mannschaft der Stadtgemeinde zur Hülfsleistung aufgeboten werden. Dieselbe hat sich auf ein Signal, welches durch Sturmkläuten von den Kirchtürmen und erneuertes Hornblasen gegeben werden soll, unverzüglich auf den Alarmplätzen zu versammeln, um von hieraus nach Anordnung des Branddirectors bezw. des Hauptmanns der freiwilligen Feuerwehr zu allen erforderlichen Dienstleistungen, insbesondere auch zur Verstärkung oder Ablösung der Spritzenleute, Bedienung der Reservepumpen Nr. VI. und VII. (früher Nr. IV. und II.) und zur Herbeischaffung von Wasser herangezogen zu werden.

§ 20. Als Alarmplätze werden bestimmt:

für die Bewohner des Markt- und Wasserviertels der Marktplatz, für die Bewohner des Sand- und Sülzviertels der Sand.

§ 21. Von der Bildung einer „Wassermannschaft“ (§ 5 der Feuerlöschordnung) soll abgesehen werden, indessen soll ein mit den Wasserhältnissen und den Wasserkräften der Stadt vertrauter Bürger zum Wassermeister ernannt werden.

Derselbe hat den Zustand der Nothfisten fortlaufend zu überwachen und bei Ausbruch eines Brandes dafür zu sorgen, daß die Wasserkränze die Gegend des Feuers reichlich mit Wasser versehen.

§ 22. Mit der speciellen Beaufsichtigung und der Sorge für die Instandhaltung der sämtlichen Feuerlöschgeräte der Stadt kann eine qualifizierte Person (Fachmann) magistratsseitig beauftragt werden, welche „Zeugmeister“ benannt werden soll.

Ebenso kann magistratsseitig ein Instruenteur für die Uebungen der

Spritzenleute und der Werkleute ernannt werden.

§ 23. Dem Branddirector (§ 1 der Feuerlöschordnung) bleibt die obere Leitung der Lösungs- und Rettungsanstalten bei Feuerbrünsten vorbehalten, dagegen wird die specielle Leitung dem Hauptmann der freiwilligen Feuerwehr übertragen und zwar mit der Maßgabe, daß sämtliche in Thätigkeit tretende Bestandtheile der städtischen Gesamtfirewehr mit Ausnahme des Schützencorps auf der Brandstätte seinem Befehle unterstellt werden.

Das Niederreißen ganzer Gebäude (§ 20 im ersten Alinea der Feuerlöschordnung) darf er nur mit specieller Genehmigung des Branddirectors anordnen.

§ 24. Der Hauptmann übernimmt auch die Leitung und Aufsicht der Uebung der Spritzenleute und Werkleute und die Oberaufsicht über sämtliche städtische Feuerlöschgeräte.

§ 25. Das freiwillige Schützencorps, welches nach Anweisung des Branddirectors das Absperren von Straßen und Häusern, das Bewachen und den Transport der geretteten Sachen zu besorgen und die Ordnung aufrecht zu erhalten hat, ist nur dem Oberbefehl des Branddirectors und des Vorstandes der Polizeibehörde unterstellt.

§ 26. Sollten Reservepumpen hiesigen Fabrikbesitzern auf deren Wunsch zur Aufbewahrung und Benützung bei Feuergefahr übergeben werden, so übernehmen dieselben damit die Verpflichtung, bei jedem ausbrechenden Feuer diese Spritzen mit der erforderlichen Bedienungsmannschaft bereit zu stellen, um auf Benachrichtigung durch den Branddirector nach der Brandstätte abzurücken und sich dort unter den Befehl des Hauptmanns der freiwilligen Feuerwehr zu stellen.

Desgleichen haften sie für die gute Instandhaltung der ihnen übertragenen Geräte.

§ 27. Das hiesige Gaswerk hat die Verpflichtung, während eines Brandes am Abend oder bei Nacht die volle Beleuchtung der ganzen Stadt eintreten zu lassen. Auch hat es einen tüchtigen Werkführer und Gehülften, mit den nöthigen Werkzeugen versehen, auf die Brandstätte zu schicken, um

auf Erfordern etwaige Gefahr aus Gasentzündung abwenden zu können.

§ 28. Beim Ausbruche eines Feuers haben sich die Schornsteinfegermeister mit ihren Gehülfen sofort nach dem bedrohten Hause zu begeben und im Einverständnisse mit dem dort befehlenden Führer durch zweckdienliche Hilfsleistungen zur Bösung beizutragen.

§ 29. Bei einem zur Winterzeit ausbrechenden Feuer sind die Brauer, Branntweinbrenner, Färber, Schlachter, Fabriken und alle anderen Gewerbetreibenden, welche größere Wasserkessel oder Dampfkessel gebrauchen, verpflichtet, auf Aufforderung des Branddirectors oder der Polizeibehörde in ihren Räumen für Herstellung heißen Wassers zu sorgen und solches so lange zur Bedienung der Spritzen verabfolgen zu lassen, als dieses für nothwendig erachtet wird.

§ 30. Wer durch Hilfeleistung bei der Feuerlöschung und Rettung körperlich zu Schaden kommt, ohne

durch eigenes grobes Verschulden sich den Schaden zugezogen zu haben, hat einen Anspruch auf Vergütung der Kosten seiner Kur und Verpflegung bis zur erfolgten Genesung aus der Stadtcasse. In gleicher Weise wird auf Verlangen zur Erhaltung seiner Familie ein entsprechender Beitrag geleistet. Kommt aber dabei Jemand zu Tode, so ist unter derselben Voraussetzung auf Ersuchen der Angehörigen aus städtischen Mitteln freies Begräbniß zu gewähren und in der vorhin bezeichneten Weise zu der Unterhaltung der Familie beizutragen.

Eosern die nach § 6 zur Hilfeleistung zu stellenden Pferde hierbei ohne grobes Verschulden der Besitzer oder deren Leute beschädigt bezw. getödtet werden, ist dafür volle Entschädigung aus der Stadtcasse zu leisten.

§ 31. Uebertretungen dieser Polizei-Verordnung werden, soweit dieselben nicht unter die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs fallen, mit Geldbuße von 10 Gr. bis 10 fl geahndet.

Verzeichniß

der zu Feuerlöschzwecken von der Rathswasserkunst angelegten Hydranten, welche sich in der Nähe der nachbenannten Häuser befinden.

Auf der Altstadt bei D. 44 und D. 50.
Große Bäckerstraße (Am Markte) bei B. 33.
Kleine Bäckerstraße bei C. 19.
Beim Benedict bei D. 1.
Bardowickerstraße bei B. 2.
Gravengießereystraße bei D. 34 und C. 45.
Glockenstraße bei C. 5.
Heiligengeiststraße bei C. 9 u. D. 11.
Bei der Johannisfirche bei C. 4.

Auf der Neuen Sülze bei A. 11, A. 26 und A. 32.
Untere Ohlingerstraße bei A. 8.
Rosenstraße bei B. 1.
Rothestraße bei C. 7 und C. 19.
Rübekuhle bei D. 21.
Am Sande bei C. 1, C. 12 und C. 18.
Salzbrückerstraße bei D. 1 und D. 33.
Obere Schrangensstraße bei D. 24.
Schrüderstraße bei A. 16.
Wallstraße bei D. 5 und D. 23.